



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

13972/20

FRONT 342
VISA 138
IXIM 136
DATAPROTECT 149
DELECT 170
COMIX 565

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	10. Dezember 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2020) 8709 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 10.12.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf Kennzeichnungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2020) 8709 final.

Anl.: C(2020) 8709 final



Brüssel, den 10.12.2020
C(2020) 8709 final

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.12.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf Kennzeichnungen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im September 2018 erließen das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2018/1240 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS)¹.

Gemäß dieser Verordnung erlässt die Europäische Kommission delegierte Rechtsakte für die Entwicklung und technische Implementierung des ETIAS.

Nach Artikel 36 Absatz 4, Artikel 39 Absatz 2 und Artikel 89 der Verordnung wird der Kommission insbesondere die Aufgabe übertragen, angemessene Schutzvorkehrungen in Form von Regeln und Verfahren zu treffen, um Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden und die Kennzeichnungsbedingungen, -kriterien und -dauer festzulegen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Zur Ausarbeitung des oben genannten delegierten Rechtsakts wurde eine Expertengruppe eingerichtet. Im Einklang mit Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 und den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung festgelegten Grundsätzen wurde allen Mitgliedstaaten Gelegenheit gegeben, für die Mitwirkung in der Expertengruppe „Informationssysteme für Grenzen und Sicherheit“ Sachverständige zu benennen. Der vorliegende Beschluss der Kommission basiert folglich auf den Beiträgen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Expertengruppe. Die Expertengruppe wurde zwischen dem 18. Dezember 2018 und dem 4. Februar 2020 konsultiert; das Dokument wurde im Anschluss von den Sachverständigen und der Kommission als endgültige Fassung finalisiert. Die Sachverständigen konnten der Europäischen Kommission während dieses Zeitraums zudem mündliche und schriftliche Stellungnahmen übermitteln.

Konsultiert wurden ferner die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, in der die ETIAS-Zentralstelle eingerichtet wird, sowie Europol.

Darüber hinaus hat die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) die Kommission hinsichtlich des technischen Bedarfs und der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme beraten.

Um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten, wurde vor der Annahme der Europäische Datenschutzbeauftragte konsultiert.

¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über ein Europäisches Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 36 der Verordnung (EU) 2018/1240 können die nationalen ETIAS-Stellen bei der Erteilung einer Reisegenehmigung dieser zwei Arten von Kennzeichnungen hinzufügen. Mit der ersten Art von Kennzeichnung wird den Grenzbehörden empfohlen, eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchzuführen. Mit der zweiten Art von Kennzeichnung werden die Grenzbehörden darüber informiert, dass bei der Bearbeitung des Antrags in einem oder mehreren anderen Informationssystemen, die im Rahmen der automatisierten ETIAS-Überprüfungen konsultiert werden, ein Treffer erzielt wurde. Diese zweite Art von Kennzeichnung ist auch notwendig, um darauf hinzuweisen, dass der Treffer überprüft wurde und die Prüfung ergeben hat, dass es sich um einen falschen Treffer handelt oder dass kein Grund für die Verweigerung einer Reisegenehmigung vorliegt. Die nationalen ETIAS-Stellen können solche Kennzeichnungen auch auf Ersuchen eines konsultierten Mitgliedstaats anfügen.

Nach Artikel 36 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 sollte die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte Regeln und Verfahren vorgeben, um Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden und die Kennzeichnungsbedingungen, -kriterien und -dauer festzulegen. Ferner sollte die Kommission gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 delegierte Rechtsakte erlassen, um die Art der zusätzlichen Angaben, die einer Kennzeichnung hinzugefügt werden können, sowie die zu verwendende Sprache und die zu verwendenden Formate und Kennzeichnungsgründe genauer festzulegen.

Bei der Ausarbeitung des Beschlusses wurde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Was die Erteilung von Reisegenehmigungen mit Kennzeichnung angeht, so ist der Beschluss auf die Bestimmungen über die Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 beschränkt. Die zusätzlichen Angaben, die einer Kennzeichnung hinzugefügt werden können, sind auf das für die Durchführung der weiteren Überprüfungen erforderliche Maß begrenzt. Der Beschluss sieht angemessene Schutzvorkehrungen vor, um Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden. Diese Vorkehrungen umfassen Regeln und Verfahren für Kennzeichnungen, mit denen sichergestellt wird, dass die zusätzlichen Angaben, die den beiden Arten von Kennzeichnungen hinzugefügt werden können, auf den genauen Rahmen der Verordnung (EU) 2018/1240 beschränkt sind.

DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 10.12.2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) in Bezug auf Kennzeichnungen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226², insbesondere auf Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 39 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1240 wurde das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) eingerichtet, das für von der Visumpflicht befreite Drittstaatsangehörige gilt, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen möchten.
- (2) Bei der Bearbeitung von Anträgen können die nationalen ETIAS-Stellen Reisegenehmigungen zwei Arten von Kennzeichnungen hinzufügen, nämlich eine Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ bzw. eine Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“. Die Kennzeichnungsbedingungen, -kriterien und -dauer sowie die Regeln und Verfahren für Kennzeichnungen sollten festgelegt werden, um angemessene Schutzvorkehrungen für die Verwendung von Kennzeichnungen sicherzustellen und Konflikte mit Ausschreibungen in anderen Informationssystemen zu vermeiden.
- (3) Die erste Kennzeichnungsart („weitere Kontrolle erforderlich“) sollte verwendet werden, wenn Zweifel bestehen, ob hinreichende Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung vorliegen; hiermit wird den Grenzbehörden empfohlen, eine Kontrolle in der zweiten Kontrolllinie durchzuführen. Die Kennzeichnung sollte Aufschluss über die Art des Zweifels geben, der eine weitere Kontrolle durch die Grenzbehörden erforderlich macht.
- (4) Die zweite Kennzeichnungsart („falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“) sollte verwendet werden, um die Grenzbehörden darauf hinzuweisen, dass bei der Bearbeitung des Antrags in einem oder mehreren anderen Informationssystemen, die

² ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

im Rahmen der automatisierten ETIAS-Überprüfungen konsultiert werden, ein Treffer erzielt wurde und die Prüfung ergeben hat, dass es sich um einen falschen Treffer handelt, oder dass die manuelle Bearbeitung ergeben hat, dass kein Grund für die Verweigerung einer Reisegenehmigung vorliegt.

- (5) Nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1240 sind beim Hinzufügen einer Kennzeichnung die Gründe für die Kennzeichnung anzugeben sowie alle relevanten zusätzlichen Angaben zu machen, um die Grenzbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nach Artikel 39 Absatz 2 ist es erforderlich, die Kennzeichnungsgründe, die Art der zusätzlichen Angaben, die die nationalen ETIAS-Stellen hinzufügen können, sowie die zu verwendende Sprache und die zu verwendenden Formate genauer festzulegen. Für beide Arten von Kennzeichnungen sollten die nationalen ETIAS-Stellen durch das ETIAS-Informationssystem geleitet werden, die entsprechenden Instruktionen erhalten und im System aus einer Liste von Optionen die Angaben, die den Kennzeichnungen hinzugefügt werden sollen, auswählen können.
- (6) Nach Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 können von Antragstellern, deren Angaben im Antragsformular für unzureichend erachtet werden, um über eine Reisegenehmigung entscheiden zu können, zusätzliche Angaben oder Unterlagen angefordert werden. Diese zusätzlichen Angaben oder Unterlagen können unter anderem Teil der zusätzlichen Angaben sein, die für Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f und Artikel 47 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 von Belang sind.
- (7) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EU) 2018/1240 beteiligt und ist somit weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da die Verordnung (EU) 2018/1240 den Schengen-Besitzstand jedoch ergänzt, hat Dänemark im Einklang mit Artikel 4 des genannten Protokolls am 21. Dezember 2018 seinen Beschluss mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2018/1240 in nationales Recht umzusetzen.
- (8) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG³ des Rates nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich ist daher weder an diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (10) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich

³ Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf es anzuwenden (ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43).

Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁴ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates⁵ genannten Bereich gehören.

- (11) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁶ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates⁷ genannten Bereich gehören.
- (12) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands⁸ dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates⁹ genannten Bereich gehören.
- (13) Für Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar.
- (14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ angehört und hat am 4. September 2020 eine Stellungnahme abgegeben —

⁴ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

⁵ Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

⁶ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

⁷ Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

⁸ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

⁹ Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

¹⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zuständigkeiten der nationalen ETIAS-Stellen in Bezug auf die Kennzeichnung von Reisegenehmigungen

- (1) Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats kann einer Reisegenehmigung eine Kennzeichnung gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 („weitere Kontrolle erforderlich“) oder gemäß Artikel 36 Absatz 3 der genannten Verordnung („falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“) oder beide Kennzeichnungen hinzufügen.
- (2) Die nationalen ETIAS-Stellen der Mitgliedstaaten, die Reisegenehmigungen mit räumlich begrenzter Gültigkeit gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1240 erteilen, können diesen Reisegenehmigungen ebenfalls die in Absatz 1 genannten Kennzeichnungen hinzufügen.
- (3) Die nationale ETIAS-Stelle eines konsultierten Mitgliedstaats kann die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats ersuchen, einer Reisegenehmigung eine Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ oder „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“ hinzuzufügen. Das Ersuchen wird zusammen mit der mit Gründen versehenen befürwortenden Stellungnahme zu dem Antrag nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1240 übermittelt.
- (4) Die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats entscheidet unter Berücksichtigung etwaiger Ersuchen der nationalen ETIAS-Stellen der konsultierten Mitgliedstaaten und erst, nachdem sie alle befürwortenden Stellungnahmen dieser nationalen ETIAS-Stellen erhalten hat, ob eine Reisegenehmigung mit einer Kennzeichnung erteilt wird.
- (5) Beschließt die nationale ETIAS-Stelle des zuständigen Mitgliedstaats, eine von der nationalen ETIAS-Stelle eines konsultierten Mitgliedstaats geforderte Kennzeichnung nicht hinzuzufügen, so gibt sie die Gründe für ihre Entscheidung in einem Freitextfeld an, das im Antragsdatensatz gespeichert wird. Diese Gründe werden dem konsultierten Mitgliedstaat vom ETIAS-Informationssystem automatisch übermittelt.

Artikel 2

Bedingungen für die Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“

- (1) Einer Reisegenehmigung kann eine Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ hinzugefügt werden, wenn sämtliche folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt sind:

sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

- a) Es besteht ein Zweifel im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240, der keinen Zweifel im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 darstellt, wonach die Reisegenehmigung zu verweigern ist;
 - b) der Zweifel kann an der Grenze überprüft oder ausgeräumt werden;
 - c) die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 angeforderten zusätzlichen Angaben oder Unterlagen sind eingegangen; und
 - d) es wurde mindestens einer der in Artikel 4 des vorliegenden Beschlusses aufgeführten Gründe für die Hinzufügung einer Kennzeichnung ausgewählt.
- (2) Wenn die nationale ETIAS-Stelle des konsultierten Mitgliedstaats feststellt, dass die in Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Bedingungen erfüllt sind, kann sie darum ersuchen, dass einer Reisegenehmigung eine Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ hinzugefügt wird.

Artikel 3

Erfüllung der Bedingungen für die Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“

- (1) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Bedingung gilt als erfüllt, wenn die nationale ETIAS-Stelle, die die Kennzeichnung hinzufügt oder um die Hinzufügung ersucht, erklärt, dass der Zweifel
- a) in den Anwendungsbereich von Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 fällt und
 - b) keinen Zweifel im Sinne von Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 darstellt, wonach die Reisegenehmigung zu verweigern ist.
- (2) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b genannte Bedingung gilt als erfüllt, wenn die nationale ETIAS-Stelle, die die Kennzeichnung hinzufügt oder um die Hinzufügung ersucht, erklärt, dass der bzw. die Zweifel einer oder mehrerer der folgenden Risikokategorien angehört bzw. angehören:
- a) Risiko für die Sicherheit aufgrund von Zweifeln in Bezug auf:
 - (1) die Identität der Person (u. a. Missbrauch echter Reisedokumente);
 - (2) die Echtheit der Reisedokumente;
 - (3) die Echtheit der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise;
 - (4) den Zweck der Reise und des Aufenthalts;
 - (5) Gegenstände oder Stoffe, die der Reisende möglicherweise mitführt;

- (6) die Möglichkeit, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel oder einer im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat handelt;
 - (7) einen möglichen Zusammenhang mit einer im Anhang der Verordnung (EU) 2018/1240 aufgeführten Straftat.
- b) Risiko der illegalen Einwanderung aufgrund von Zweifeln in Bezug auf:
- (1) die Identität der Person (u. a. Missbrauch echter Reisedokumente);
 - (2) die Echtheit der Reisedokumente;
 - (3) die Echtheit der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise;
 - (4) den Zweck der Reise und des Aufenthalts;
 - (5) die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts.
- c) hohes Epidemierisiko aufgrund von Zweifeln in Bezug auf:
- (1) die Echtheit der vom Antragsteller vorgelegten Nachweise;
 - (2) eine Person, die eindeutige Symptome und Anzeichen einer Krankheit mit epidemischem Potenzial aufweist oder sich möglicherweise in einem Land aufgehalten hat, aus einem Land einreist oder durch ein Land gereist ist, in dem ein hohes Epidemierisiko besteht, oder die in anderer Weise einem hohen Epidemierisiko ausgesetzt war.
- (3) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannte Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller laut dem ETIAS-Informationssystem die angeforderten zusätzlichen Angaben oder Unterlagen vorgelegt hat.
- (4) Die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d genannte Bedingung gilt als erfüllt, wenn die nationale ETIAS-Stelle, die eine Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ hinzufügt oder um ihre Hinzufügung ersucht, laut dem ETIAS-Informationssystem einen oder mehrere der in Artikel 4 genannten Gründe und die in Artikel 5 genannten zusätzlichen Angaben ausgewählt hat.

Artikel 4

Gründe für die Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“

Für die Zwecke von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d wählt die nationale ETIAS-Stelle, die eine Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ hinzufügt oder um ihre Hinzufügung ersucht, mindestens einen der folgenden Gründe aus:

- a) Zweifel an der Echtheit der Daten/Dokumente;
- b) Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Angaben des Antragstellers; oder

- c) Zweifel am Wahrheitsgehalt der Nachweise.

Artikel 5

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1240 für die Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“

- (1) Eine nationale ETIAS-Stelle, die eine Kennzeichnung zum Zwecke der Durchführung von Kontrollen in der zweiten Kontrolllinie hinzufügt oder um ihre Hinzufügung ersucht, macht gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1240 die folgenden zusätzlichen Angaben:
- a) eines oder mehrere der in Artikel 3 Absatz 2 genannten Risiken und
 - b) einen oder mehrere der in Artikel 4 genannten Gründe.
- (2) Gegebenenfalls umfassen diese Angaben auch die vom Antragsteller gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 übermittelten Angaben oder Unterlagen.

Artikel 6

Bedingungen für die Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“

- (1) Einer Reisegenehmigung kann eine Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“ gemäß Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1240 hinzugefügt werden, wenn sämtliche folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt sind:
- a) die manuelle Bearbeitung ergibt, dass es sich um einen falschen Treffer handelt oder dass keine Gründe für die Verweigerung der Reisegenehmigung vorliegen;
 - b) es besteht die Gefahr, dass dieser Treffer sich an der Grenze wiederholt; und
 - c) es wurde mindestens einer der in Artikel 8 des vorliegenden Beschlusses genannten Gründe für die Hinzufügung einer Kennzeichnung ausgewählt und es wurden zusätzliche Angaben gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 der Verordnung (EU) 2018/1240 gemacht.
- (2) Wenn die Bedingungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c erfüllt sind, kann die nationale ETIAS-Stelle des konsultierten Mitgliedstaats darum ersuchen, dass einer Reisegenehmigung eine Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“ hinzugefügt wird.

Artikel 7

Erfüllung der Bedingungen für die Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“

- (1) Die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Bedingungen gelten als erfüllt, wenn die nationale ETIAS-Stelle, die die Kennzeichnung hinzufügt oder um die Hinzufügung ersucht, erklärt, dass es sich um einen falschen Treffer handelt oder dass kein Grund für eine Verweigerung der Reisegenehmigung vorliegt und dass die Gefahr besteht, dass dieser Treffer sich an der Grenze wiederholt.
- (2) In Bezug auf die Erfüllung der Bedingung in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c ermittelt das ETIAS-Informationssystem automatisch, ob die nationale ETIAS-Stelle, die die Kennzeichnung hinzufügt oder um die Hinzufügung ersucht, einen oder mehrere der in Artikel 8 genannten Gründe ausgewählt hat und die vom Antragsteller angeforderten zusätzlichen Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 eingegangen sind.

Artikel 8

Gründe für die Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“

Für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c wählt die nationale ETIAS-Stelle, die eine Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“ hinzufügt oder um ihre Hinzufügung ersucht, für deren Begründung mindestens einen der folgenden Gründe aus:

- a) falscher Treffer; oder
- b) bestätigter Treffer, der nicht zur Verweigerung einer Reisegenehmigung führen sollte.

Artikel 9

Zusätzliche Angaben gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1240 für die Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“

- (1) Eine nationale ETIAS-Stelle, die diese Kennzeichnung zum Zwecke der Information der Grenzbehörden hinzufügt oder um ihre Hinzufügung ersucht, macht gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 44 Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2018/1240 die folgenden zusätzlichen Angaben:
 - a) Bezeichnung des Systems, das den Treffer erzeugt hat; und
 - b) die Referenznummer/Schengen-ID des Dossiers, des Datensatzes oder der Ausschreibung, das bzw. die den Treffer in den anderen EU-Informationssystemen nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240 ausgelöst hat.

- (2) Die zusätzlichen Angaben umfassen gegebenenfalls auch die vom Antragsteller gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 übermittelten Angaben oder Unterlagen.

Artikel 10

Dauer der Kennzeichnung

- (1) Die Kennzeichnung „weitere Kontrolle erforderlich“ wird gemäß Artikel 36 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 entfernt.
- (2) Die Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Ablehnungsgrund“ bleibt so lange bestehen, wie die entsprechende Reisegenehmigung gültig ist.
- (3) Die Kennzeichnung „falscher Treffer/kein Verweigerungsgrund“ wird jedoch automatisch gelöscht, wenn die zugrundeliegenden Daten, d. h. das mit der Kennzeichnung verknüpfte Dossier, der mit ihr verknüpfte Datensatz oder die mit ihr verknüpfte Ausschreibung, in dem EU-Informationssystem nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2018/1240 gelöscht werden.

Artikel 11

Format und Sprache

Die zusätzlichen Angaben gemäß den Artikeln 5 und 9 müssen in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein; davon ausgenommen sind die in Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 2 genannten vom Antragsteller übermittelten zusätzlichen Angaben oder Unterlagen.

Artikel 12

Adressaten

Dieser Beschluss ist an das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Republik Kroatien, die Republik Zypern, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 10.12.2020

Für die Kommission
Ylva JOHANSSON
Mitglied der Kommission

